

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2201/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat II/ 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 19.11.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.11.2010		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	30.11.2010
Stadtrat	Entscheidung	08.12.2010

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen; <u>hier:</u> Einbringung von Aktien an der Stadtwerke Mainz AG in die ZBM GmbH
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 23. November Stadtverwaltung In Vertretung: Günter Beck Bürgermeister
Mainz, 23. November 2010 gez. Jens Beutel Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

1. Die Erweiterung der Zentralen Beteiligungsgesellschaft mbH Mainz (ZBM) durch Einbringung von 94,9 % der der sich im städtischen Besitz befindlichen (bzw. 89,11 % der gesamten) Aktien der Stadtwerke Mainz AG (SWM AG) in die ZBM.
2. Die Neufassung der Satzung der Stadtwerke Mainz AG, die im wesentlichen Anlage 1 entspricht.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

1. Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.09.2010 auf der Grundlage der Beschlussvorlagen Nr. 1224/2010 und 1471/2010 die Gründung einer Zentralen Beteiligungsgesellschaft Mainz mbH (ZBM) sowie die Einbringung der Congress Centrum Mainz GmbH (CCM) und 94,9 % der Gesellschaftsanteile der Frankfurter Hof GmbH (FFH) beschlossen.

Im Sachverhalt der o. g. Vorlagen war aufgeführt, dass unverzüglich Zug um Zug weitere Gesellschaften in die ZBM eingebracht werden sollen.

Im Zusammenhang mit der Einbringung der Aktien der SWM AG in die ZBM ist außerdem die Änderung des Gesellschaftsvertrags der SWM AG erforderlich, die insbesondere die Berichtspflichten und zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte des Vorstands der SWM AG, die Regelungen zur Hauptversammlung und zum Wirtschaftsplan, Anpassungen an die GemO Rh-Pf sowie redaktionelle Änderungen aufgrund der geänderten Gesellschafterstruktur betrifft.

Anlage:

Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Mainz AG